



Brüssel, den 1. März 2019  
(OR. en)

6891/19

EF 87  
ECOFIN 244  
SURE 18  
CODEC 533  
DELECT 39

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2019)791; C(2019)792; C(2019)793; C(2019)794
Betr.:	Delegierte Rechtsakte im Bereich Finanzdienstleistungen: a) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.1.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der freigestellten Einrichtungen b) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.1.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 im Hinblick auf die Ausnahme der Bank of England und des United Kingdom Debt Management Office vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 c) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.1.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1799 im Hinblick auf die Befreiung der Bank of England von den Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 d) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.1.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der freigestellten Einrichtungen  = Absicht, keine Einwände gegen die delegierten Rechtsakte zu erheben

---

1. Die Kommission hat die vorgenannten delegierten Rechtsakte gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV am 30. Januar 2019 dem Rat übermittelt.
2. Der Rat kann binnen drei Monaten, d.h. bis zum 1. Mai 2019, Einwände gegen die unter den Buchstaben a, b und c genannten delegierten Rechtsakte und binnen zwei Monaten, d.h. bis zum 31. März 2019, Einwände gegen den unter Buchstabe d genannten Rechtsakt erheben. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 1. März 2019 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen einen der delegierten Rechtsakte erheben will.

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen einen der delegierten Rechtsakte zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass die delegierten Rechtsakte veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-